

Bauverwaltung

Grosse Kirchgasse 23, Postfach, 5507 Mellingen Telefon 056 481 88 60/61 Fax 056 481 88 63 E-Mail bauverwaltung@mellingen.ch Internet www.mellingen.ch

Gesuch für Benützung des öffentlichen Bodens

Gesuch (Durch Ge	esuchsteller auszufüllen)					
Strasse / Platz .		Н	aus-Nr.			
Gesuchsteller (Re	chnungsadresse)					
		T	elefon			
		E	mail			
Bauleitung		T	elefon			
Unternehmer		To	elefon			
Nutzung	Gewerblich F	Privat 🗌	Öffen	tliche H	and	
Zweck						
Nutzungsbeginn	vom Zeit	b	is	Z	Zeit	
Anzahl Tage						
Fläche	m²					
Situationsplan	(siehe WebGIS unter www.geoprosuit	sse.ch. Die Nutzu	ngsfläche ist	massstabs	getreu zu vermas	sen.)
Ort und Datum	Г	Der Gesuchs	teller:			
Bewilligung (Vird durch Bauverwaltung ausgefüllt)			Nr.		

Die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Bodens wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 1. Die Bewilligung stützt sich auf das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (gültig ab 26. November 2009):
 - §10 Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) ist während der Bauzeit eine Gebühr von Fr. 5.00 pro m² und Monat (30 Tage) zu entrichten.
 - §11 Notwendige Wiederherstellungsarbeiten von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen (Reinigungen, Spülung von Abwasserleitungen, Reparaturen usw.) gehen zu Lasten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.
 - §13 Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung der Verfügung oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Wenn Beschwerde erhoben wird, tritt die Fälligkeit nach Rechtskraft des Entscheides ein. Sie werden auch geschuldet, wenn von den erteilten Baubewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.
 - §14 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

- 2. Der VSS Norm SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" ist Folge zu leisten.
- 3. Handelt es sich bei der genutzten Fläche um einen Strassenraum, ist zwingend die Strassenverkehrsordnung zu beachten, insbesondere in Bezug auf die Abstände zu Querstrassen und Einfahrten.
- 4. Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.00 m muss gewährleistet werden sofern keine anders lautenden objektbezogenen Bestimmungen erlassen werden.
- 5. Allfällige Abstände, welche durch die Bauverwaltung im Situationsplan vermerkt werden, sind zwingend einzuhalten.
- 6. Nachts und wenn es die Witterung erfordert, sind die Vorsignale und die Abschrankungen mit gelben Lampen ausreichend zu beleuchten. Gelbe Blinklichter dürfen nur auf spezielle Anordnung hin verwendet werden.
- 7. Es darf nur Verkehrsdienstpersonal eingesetzt werden, welches bei der Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau angemeldet ist bzw. von dieser Fachstelle eine Bewilligung hat.
- 8. Sofern Lichtsignalanlagen eingesetzt werden, muss auf dem Ampel- oder Steuerkasten die Telefonnummer des Störungsdienstes vermerkt sein.
- 9. Allfällige, innerhalb der Lichtsignale einmündende Strassen müssen das Signal "Andere Gefahren" mit der Zusatztafel "Phasenablauf Lichtsignal beachten" aufweisen.
- Allfällige Signalisationen welche der erteilten Bewilligungen wiedersprechen sind vorgängig durch den Bewilligungsnehmer abzudecken. Die Abdeckung ist nach der Nutzung umgehend zu entfernen.
- 11. Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz bzw. ohne Nummernschilder dürfen nicht auf einer öffentlichen Strasse abgestellt werden.
- 12. Mögliche objektbezogene Bestimmungen sind dem Begleitschreiben zu entnehmen und bilden ebenfalls Bestandteil der Bewilligung.
- 13. Der Abschluss der bewilligten Benützung ist der Bauverwaltung (Tel.: 056 481 88 60) zu melden.
- 14. Für allfällige Änderungen, Anpassungen oder gar Verlängerungen des Gesuchs ist frühzeitig mit der Bauverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Ort und Datum	Bauverwaltung Meilingen
Gebühr (Wird durch Bauverwaltung ausgef	üllt, Rechnung im Anhang)
☐ keine ☐ Fr	
0 0	Stunden werden keine Gebühren erhoben. Darat durch die Finanzverwaltung Mellingen.
Berechnung / Bemerkung	
Flächem2	Anzahl Tage je Monat (x/30)
Berechnungx Fr. 5/T	ag Pauschale für Signalisation Fr. 80 🗌 ja

Verteiler

(Keine Einschränkung des Strassenraums zu erwarten)		(Zusätzlich bei Einschränkungen des Strassenraumes)				
	Gesuchsteller		Feuerwehr Regio Mellingen			
	Regionalpolizei Rohrdorferberg - Reusstal		Voegtlin-Meyer Entsorgung AG (Grünabfuhr und Kericht)			
	Gemeinderat Mellingen					
	Finanzverwaltung Mellingen					
	Bauamt Mellingen					
Hinweis Der Gesuchsteller ist selbst darum besorgt, dass die Unternehmer und allfällige Subunternehmer Kenntnis über die erteilte Bewilligung sowie dessen Auflagen und Bedingungen haben.						
nehn						
nehn ben.		e dess	en Auflagen und Bedingungen ha-			
nehn ben. Bei F	ner Kenntnis über die erteilte Bewilligung sowie	e dess	en Auflagen und Bedingungen ha-			